

GAN

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 17 Braunschweig, den 1. September 1972 51. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	159	234. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Goslar für das Rechnungsjahr 1972	161
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörde	—	235. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Besoldung der Beamten der Stadt Goslar in der Fassung vom 1. Februar 1966	162
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		236. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Ortsräte	163
231. Änderung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	159	237. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wullwinkel, Finken-, Mäde- und Westerberg“ bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim	163
232. Verordnung über die Bildung des Schulzweckverbandes Volkmarode	159	238. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söhrteich“ und „Steimker Bach“ bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim	165
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		239. Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde „Auf dem Berge“, Naensen	166
233. Bekanntmachung	161	E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
 Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
 für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

Versetzt: Oberforstmeister Dr. Kausch-Blecken von Schmelung vom Niedersächsischen Forstplanungsamt an das Staatliche Forstamt Bovenden.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

231.

Anderung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 10. 8. 1972 — 302.462 - 2/1 (130) —.

Der Braunschweiger Verkehrs-AG in 3300 Braunschweig, Wilhelmstr. 62—69, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Erweiterung der Omnibuslinie 18 um den Streckenteil Prinz-Albrecht-Park, Nußberg, Ebertallee, Messeweg, Nehr Kornweg, Grüner Jäger erteilt.

232.

Verordnung über die Bildung des Schulzweckverbandes Volkmarode.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung öffentlicher Schulen i. d. F. vom 28. März 1962 (Nds. GVBl. S. 37), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 261), wird verordnet:

§ 1

(¹) Die Gemeinden Dibbesdorf, Hondelage, Hordorf, Schapen, Volkmarode und Weddel werden zu einer gemeinsamen Schulträgerschaft für die 5.—9. Volksschuljahrgänge (Mittelpunkthauptschule) zusammengeschlossen. Sie bilden den Schulzweckverband Volkmarode mit dem Sitz in Volkmarode.

(²) Der Standort der Schule ist Volkmarode.

(³) Für den Schulzweckverband Volkmarode wird die nachfolgende Satzung festgestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 7. August 1972

Der Präsident
 des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
 (Prof. Dr. Thiele)

2. Artikel I Nr. 1 Buchst. a—c, Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 1969,
3. Artikel I Nr. 8 Buchst. b und Nr. 9 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juni 1970,
4. Artikel I Nr. 1 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1971,
5. Artikel I Nr. 9 Buchst. a, Nr. 10 und 11 — ausgenommen „Stadttrat — als allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten —“ — mit Wirkung vom 1. März 1972,
6. Artikel I Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1972,
7. die übrigen Vorschriften mit dem Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

Goslar, den 29. Juni 1972

Stadt Goslar

Degenhardt
Oberbürgermeister

Scholz
Oberstadtdirektor

(S.)

Genehmigt

gemäß § 29 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Braunschweig, den 1. August 1972

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
106.10121-2

Prof. Dr. Thiele

(Ls.)

236.

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Ortsräte.

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Goslar am 18. Juli 1972 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Ortsräte beschlossen:

§ 1

1. Die Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Oker, Hahnenklee, Hahndorf und Jerstedt, die nicht zugleich dem Rat der Stadt Goslar angehören, erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 90,— DM.
2. Alle Mitglieder der Ortsräte erhalten für jede Sitzung des Ortsrates, an der sie teilgenommen haben, neben der Pauschalentschädigung 10,— DM.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Sie tritt mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar, die am 1. Oktober 1968 begonnen hat, außer Kraft.

Goslar, 18. Juli 1972

Stadt Goslar

Degenhardt
Oberbürgermeister

Scholz
Oberstadtdirektor

(S.)

Genehmigt

gemäß § 6 Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Braunschweig, den 1. August 1972

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Prof. Dr. Thiele

(Ls.)

106.10042-2

237.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Wullwinkel, Finken-, Mäde- und Westerberg“ bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 2 vom 15. Februar 1971 Seite 15) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Gemeindebezirke Lutter am Barenberge und Neuwallmoden werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Flächen:

Wullwinkel und Rösenhal der Staatsforst Lutter einschließlich der Sandsteinbrüche ostwärts der B 248 bis zur Kreisgrenze Goslar der Flur 1 Flurstück 3/1 und der Straßenflächen Flurstück 2, 3/4, 3/5 sowie der Flur 16 des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge, Flurstück 516/2 und 516/94 tlw.

Finkenberg der Staatsforst Lutter, Flur 1 Flurstück 1/1, 4 gemeinschaftlich und den Straßenflächen Flurstück 1/2, 1/3; ferner die im Westen angrenzenden Feld- und Waldflächen Paulswiese und Köhlergrund des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge der Flur 13 Flurstücke 463/7, 652, 510/1, 510/2, 510/3, 510/5, 505, 513/1, 513/2, 514/1, 515/3, 653, 654, 774, 448/770.

Mädeberg Flur 14 Flurstück 450/3 des Gemeindebezirks Lutter am Barenberge sowie des Gemeindebezirks Neuwallmoden der Flur 3 Flurstücke 150 tlw., 144 tlw., 145, 146, 147 tlw., 152/1 tlw., 152/2, 155, 46/131 tlw., 48/161 tlw., 183, 182, 162 halb, 113 tlw., 90, 114/1 tlw., 83, 88, 92, 89, 91, 93, 94, 95, 101, 96/1, 111/1, 36/96, 38/111, 39/111, 37/96, 41/111, 40/111, 97, 98 tlw., 84, 85, 15/99 tlw., 86, 87, 99/1 tlw., 112, 100 tlw.

Westerberg Gemeindebezirk Lutter am Barenberge der Flur 14 Flurstücke 516/62, 182/516, 516/63, 516/64, 656/1, 755 halb.

(³) Die Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiet) sind in der beim Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 15 aufgeführt.

Diese Karte wird im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gandersheim in Bad Gandersheim, Wilhelmsplatz 3, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden dieser Behörde eingesehen werden.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Abt. Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist die im Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere,
a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gandersheim als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager- Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten, erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingun-

gen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(²) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(³) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

(¹) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

(²) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 31. Mai 1972

Landkreis Gandersheim
— als untere Naturschutzbehörde —
Muhs Cahn von Seelen
Landrat Oberkreisdirektor
(S.)